

**Förderverein der Fußballjugend
des Sport-Club Herford e.V.**

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen: Förderverein der Fußballjugend des Sport-Club Herford; der Förderverein wird nachfolgend Verein genannt.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist in Herford.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist die jeweilige Fußballsaison vom 01. Juli eines Jahrs bis 30. Juni des Folgejahres.

§ 3 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kinder-/Juniorenfußballs im Sport-Club Herford e.V. Dabei wird nicht nach Geschlechtern unterschieden. Die männliche Anrede in dieser Satzung schließt die weibliche mit ein.

3. Der Verein ist ein Förderverein i. S. d. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des o. g. Zweckes verwendet. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Finanzierungsbeihilfen für die Traineraus- und Weiterbildung
- Organisation von Fortbildungsveranstaltungen für Jugendtrainer
- Finanzierungsbeihilfen für Trainingslager
- Beschaffung von Sport- und Trainingsgeräten und Sportbekleidung
- Aufwandsentschädigung für Trainer
- Organisation und Durchführung von Jugendveranstaltungen im Bereich des Jugendfußballs
- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen

Dadurch sollen der Kinder- und Jugendfußball ideell und materiell gefördert werden mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche dauerhaft für den Vereinssport zu begeistern und damit die Nachwuchsarbeit der Fußballjugend des Sport-Club Herford e. V. nachhaltig zu unterstützen.

§ 4 selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Zuwendungen für die satzungsmäßigen Zwecke werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und Einzelfall bezogen gewährt. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung ist von der Fußballjugend des Sport-Club Herford e.V. an den Förderverein zu richten. Soweit möglich, sind in dem Antrag die voraussichtlichen Kosten anzugeben.

Der Vorstand entscheidet über die Gewährung und Auszahlung der jeweiligen Anträge im Einzelfall.

Für Anschaffungen, die ohne vorherige Zustimmung des Fördervereins getätigt werden, werden Zuwendungen nicht gewährt und unterliegen dementsprechend nicht den Förderrichtlinien.

Die den beantragten Zuwendungen zugrundeliegenden Kosten sind vom Antragssteller dem Jugendförderverein mittels Rechnungen / Quittungen in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft im Verein

Vereinsmitglieder können natürliche Personen (die das 16. Lebensjahr erreicht haben) oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft im Förderverein ist nicht zwingend an eine Mitgliedschaft im Fußballverein des Sport-Club Herford e. V. gebunden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich

binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Es können zusätzlich Gebühren oder Umlagen für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse über Gebührenfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift oder der E-Mailadresse mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr.

Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Einzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bank- bzw. Bearbeitungsgebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, sowie der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer /innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, den sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fußballabteilung des Sport-Club Herford e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Fußballjugend zur Förderung des Kinder-/Jugendsports zu verwenden hat.

Herford, den